

Bayern setzt Konjunkturpakete um

Vereinfachte Bauvergaben bis Ende Dezember 2010

Mit Bekanntmachung vom 3. März 2009 (Az.: B II 2.6004-143-12) hat die bayerische Staatsregierung Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche ergriffen. Wie schon zuvor der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt hat nunmehr auch der Freistaat die Initiative ergriffen und insbesondere für die kommunale Bauauftragsvergabepraxis bedeutsame Regelungen zur „Vereinfachung beziehungsweise Beschleunigung“ von Beschaffungen getroffen. Für die bayerischen Gemeinden und Städte sind vor allem folgende Neuerungen im Baubereich von Bedeutung:

Wertgrenzen für beschränkte und freihändige Bauvergaben: Bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb des europäischen Schwellenwertes (derzeit: 5,15 Millionen Euro) ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 Million Euro/netto bzw. die Durchführung einer freihändigen Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro/netto zulässig. Die bisherigen Wertgrenzen für die Vergabe von kommunalen Bauleistungen (Tiefbau: 300 000 Euro/brutto, Rohbauarbeiten im Hochbau: 150 000 Euro/brutto, Ausbaugewerke/sonstige Gewerke/Pflanzungen/Straßenausstattung: 75 000 Euro/brutto) finden bis zum 31. Dezember 2010 keine Anwendung.

Markterkundungs- und Informationspflichten: Im Rahmen der Abwicklung von beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist bei Bauvergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab 150 000 Euro/netto

entweder vorher eine formlose Markterkundung (zum Beispiel durch formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bauvorhaben in regionalen Tageszeitungen) durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für

Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter: Kommunale Auftraggeber müssen bei der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen mindestens drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Die konkrete Anzahl der Bewerber

ber zu achten. Bei freihändigen Bauvergaben soll ebenfalls ein Wettbewerb die Regel sein, so dass die kommunalen Vergabestellen grundsätzlich verpflichtet sind, mehrere Angebote, das heißt regelmäßig mindestens drei Angebote einholen müssen.

gangskontrolle und das Mehraugenprinzip.

Verkürzung von Verfahrensfristen bei europaweiten Bauvergaben: Bei öffentlichen Bauaufträgen, die den europäischen Schwellenwert von 5,15 Millionen Euro/netto übersteigen, können

werden, wenn eine elektronische Vergabebekanntmachung erfolgt ist. Die Angebotsfrist beim nicht-offenen Verfahren kann von 40 Kalendertagen auf mindestens zehn Kalendertage verkürzt werden. Beim Verhandlungsverfahren schließlich kann die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge auf 15 Kalendertage gekürzt werden. Trotz dieser Verkürzungsmöglichkeiten muss Bewerbern und Bietern ausreichend Zeit für die Erstellung der Bewerbungen beziehungsweise Ausarbeitung der Angebote eingeräumt werden, um den Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden.

Fazit: Die Beschaffungspraxis wird zeigen, ob der von der Staatsregierung erhoffte „Beschleunigungseffekt“ kommunaler Investitionen tatsächlich eintritt. Zweifel hieran sind jedenfalls angebracht. Denn schon heute sind bei Bauvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte keine starren Angebotsabgabefristen vorgesehen. Diese müssen lediglich „ausreichend“ bemessen sein und werden durch die Bekanntmachung nicht weiter berührt. Eine „Beschleunigung“ des Beschaffungsablaufes kann allenfalls dadurch eintreten, dass aufgrund der möglicherweise geringeren Anzahl von auszuwertenden Angeboten der Verwaltungsaufwand der Vergabestelle entsprechend kleiner ausfallen könnte. Da in der Bauvergabepraxis unterhalb des EU-Schwellenwertes der Zuschlag aber größtenteils nur auf das preisgünstigste (nicht: wirtschaftlichste) Angebot erteilt wird, dürfte der zeitliche Einspareffekt gering sein, da die Erstellung von Preistabellen keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Angebote auszuwerten sind. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.



Damit es beim Bauen schneller geht, sind jetzt die Wertgrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben angehoben worden.

FOTO BSZ

die Dauer eines Monats über die Vergabe auf einer bayernweit zentralen Internetplattform (zum Beispiel www.auftraege.bayern.de) zu informieren.

Bei freihändiger Vergabe ist eine entsprechende nachträgliche Veröffentlichung ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 50 000 Euro/netto erforderlich.

richtet sich hierbei nach der Marktsituation und der Höhe des Auftragswertes. Ferner ist auf eine ausreichende Streuung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (je nach Art und Umfang des Auftrages in der Regel ein bis zwei Bewerber aus anderen Gemeinden beziehungsweise aus anderen Landkreisen) und auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber

Korruptionsbekämpfung: Zur Vermeidung von Manipulationen und Korruption sind organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen, zum Beispiel im Sinne der Bayerischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, zu ergreifen. Zu den organisatorischen Kontrollmechanismen zählen beispielsweise eine transparente Aktenführung, eine allgemeine Vor-

aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage die Bewerbungs- und Angebotsfristen wegen Dringlichkeit insbesondere für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren verkürzt werden. Bei nichtoffenen Vergabeverfahren kann somit die Bewerbungsfrist von 37 Kalendertagen auf bis zu zehn Kalendertage verkürzt

Beschluss des Oberlandesgerichts München

Pflicht zur Benennung von Subunternehmern kann unzumutbar sein

In der Rechtsprechung bestand bislang weitestgehend Einigkeit darüber, dass die Angaben zu den Subunternehmern, die der Bieter bei der Leistungserbringung einsetzen möchte, zu denjenigen Erklärungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens zählen, die wettbewerbsrelevant sind und von der Vergabestelle zumutbar gefordert werden können. Denn gerade bei größeren Beschaffungsvorhaben besteht ein erhebliches Interesse der Vergabestelle daran, über die Vertragspartner und deren Nachunternehmer Kenntnis zu erlangen. Die zuverlässige Ausführung

der ausgeschriebenen Leistung ist nicht nur von der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters selbst abhängig, sondern auch von der Eignung der von ihm vorgesehenen Subunternehmer, die die Leistung tatsächlich erbringen. Darum ist es einem öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich gestattet, vor der Zuschlagserteilung die Eignung der Nachunternehmer prüfen zu können. Deshalb ist auch die Vorlage von Verpflichtungserklärungen für die benannten Subunternehmer als wettbewerbsrelevante und auf Verlangen vorzulegende Erklärung anzusehen, deren Fehlen zum zwingenden Ausschluss führt (vgl. § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A). Einem öffentlichen Auftraggeber gereicht es nämlich nicht zum Vorteil, wenn er die Eignung eines Subunternehmers prüft, der die Leistung gar nicht erbringen will.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen hat das Oberlandesgericht München mit seinem Beschluss vom 22.1.2009 (Az.: Verg 26/08) nunmehr eine Ausnahme hinzugefügt. Der Bayerische Vergabesenat stellt fest, dass eine seriöse Nennung der Nachunternehmer nur erfolgen könne, wenn sich der

jeweilige Bieter bei dem vorgesehenen Subunternehmer vergewissert habe, dass er zur Leistungserbringung auch bereit sei. Andernfalls wäre die namentliche Aufzählung des Bieters eine pure Behauptung ins Blaue hinein und ohne jeglichen Wert für die Vergabestelle. Der öffentliche Auftraggeber benötigt daher für die Prüfung der Eignung des Nachunternehmers sowohl dessen Namen als auch dessen Verpflichtungserklärung. Darauf aufbauend sind die Münchner Richter der Auffassung, dass es im konkreten Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar

sein könne, bereits mit der Angebotsabgabe die Benennung der Nachunternehmer und die Verpflichtungserklärung zu fordern. Zumutbarkeit soll demnach zu bejahen sein, wenn entweder eine besondere technische Leistung oder ein außergewöhnliches Bauprojekt ausgeschrieben wird. Für eine Unzumutbarkeit spricht hingegen, wenn ein Nachunternehmer, der auf dem Markt führend ist oder zumindest eine starke Stellung innehat, naturgemäß nicht gegenüber allen Bietern Verpflichtungserklärungen eingehen kann, ohne sich der Gefahr möglicher Schadensersatzansprüche auszusetzen.

Um dem Interesse des öffentlichen Auftraggebers an der Eignungsprüfung der benannten Subunternehmer aber Genüge zu tun, sind nach dem Bayerischen Vergabesenat die geforderten Nachunternehmererklärungen allerdings spätestens bis zu dem Zeitpunkt einzuliefern, an dem die Vergabestelle ihre geplante Zuschlagserteilung treffen will. Denn zu diesem Zeitpunkt ist es dem Bieter zuzumuten, sich um eine Zusage des Nachunternehmers zu bemühen. > **HOLGER SCHRÖDER**

Bayerischer Vergabesenat zur Wertung bei VOF-Verfahren

Unangemessene Preisangebote

Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sieht den Ausschluss bzw. die Nichtberücksichtigung von Angeboten wegen „unangemessenen“ hoher oder niedriger Preise nicht vor. Die VOF – so das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 9.2.2009 (Verg 27/08) – beruht auf einer von den in den § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A bzw. § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A niedergelegten Gesichtspunkten zur Wertung unangemessener hoher bzw. niedriger Angebote abweichenden Grundlage. Dieses Regelungssystem der VOF beruht nicht auf einem Versehen des Normgebers. Vielmehr spielt bei freiberuflichen Leistungen der Preis nicht die Rolle wie bei der Vergabe einer standardisierten Leistung. Freiberufliche Leistungen entziehen sich regelmäßig einer Standardisierung, weshalb auch eine entsprechende Anwendung der oben genannten Normen

der VOB/A bzw. VOL/A nicht in Betracht kommt. Der reduzierte Stellenwert des Preises im Rahmen von VOF-Verfahren wird schon daraus ersichtlich, dass in solchen Verfahren das Honorar in der Regel nur mit einer geringen Gewichtung (zum Beispiel 20 Prozent) eingestuft wird. Von einer solchen Entscheidung kann sich der öffentliche Auftraggeber nicht dadurch lösen, dass er über eine analoge Anwendung von Vorschriften der VOB/A bzw. VOL/A ein ungeschriebenes Oberkriterium des angemessenen Preises in die Vergabebestimmung einführt, so die Münchner Richter. Vielmehr hat es die Vergabestelle selbst in der Hand, die von ihr herangezogenen Wertungskriterien in der Ausschreibung nach ihrem Ermessen zu gewichten. Es steht einem öffentlichen Auftraggeber insbesondere frei, dem Honorar einen höheren als zum Beispiel mit 20 Pro-

zent gewichteten Stellenwert zuzumessen. Davon sind jedoch die Fälle zu unterscheiden, in denen eine HOAI-widrige Unterschreitung der Mindestsätze im Rahmen der Angebotswertung festzustellen ist. Denn die HOAI hat zwingenden preisrechtlichen Charakter. Aus § 16 Abs. 3 S. 2 VOF ergibt sich, dass honorarwidrige Angebote nicht bezuschlagt werden dürfen. Somit ist die Regelung des § 4 HOAI als Preisrecht verbindlich und kann auch nicht durch Vereinbarung abbedungen werden. Eine Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI im Angebot würde einen Wettbewerbsverstoß darstellen, wenn ein Architekt oder Ingenieur die Vorschriften der HOAI nicht beachten würde und für die Vergabestelle erkennbar wäre, dass er sich auf diese Weise einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor seinen Mitbewerbern verschafft. > **HOLGER SCHRÖDER**

> Alle Ausschreibungen auf einen Klick

Auf der e-Vergabeplattform baysol.de finden Sie alle im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen. Recherchieren Sie gezielt nach den für Sie relevanten Ausschreibungen:

www.baysol.de

- > Zielgenaue Auftragsuche
- > Schnelle und komfortable Volltextsuche
- > Über 1.300 registrierte Vergabestellen
- > Bis zu 85% Einsparung durch preiswerten Download von Vergabeunterlagen

Staatsanzeiger
ONLINELOGISTIK
Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung